

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedächtniß verzeichnen, erreichen hier einen ungewöhnlichen Umfang.

Die drei Schlachten vor Metz, welche die französische Hauptarmee fesselten und den Sturz des Kaiserreichs vorbereiteten, sind nun in zusammenhängender Darstellung geschildert; wichtige Schlußbetrachtungen (Seite 920—926) würdigen die weitgreifende Bedeutung derselben und charakterisiren den bisherigen Verlauf des Krieges. — Das nächste Heft, von geringerem Umfange, welches die Ereignisse bis zum Entscheidungstage von Sedan umfaßt, ist, wie wir hören, bereits im Druck. E.

Operationen des Korps des Generals von Werder.

Nach den Akten des General-Kommando's dargestellt von Ludwig Böhlein, früher königl. preuß. Hauptmann. Mit einer Uebersichtskarte und 5 Plänen. G. S. Mittler & Sohn. Preis 2 Thlr. 10 Sgr.

Bekanntlich wird die Geschichte der Leistungen der einzelnen deutschen Korps in dem Krieg 1870 bis 1871, nach den Feldbüchern bearbeitet, der Reihe nach veröffentlicht. Nun ist auch die Geschichte des Werder'schen Korps, welches, wenn auch nicht die schwierigsten, doch die glänzendsten Leistungen in dem Krieg 1870—71 aufzuweisen hat, erschienen. In dem Buch werden zum ersten Mal die Einzelheiten der wichtigen Operationen des Generals von Werder genau dargelegt und zum Theil auch die Motive zu seinen Entschlüssen angegeben. Für uns, die wir die von dem Werder'schen Korps besiegte Bourbaki'sche Armee kennen gelernt haben, hat das Buch ein besonderes Interesse. Dasselbe ist lehrreicher als viele der früher erschienenen Publikationen. E.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 22. Dezember 1874.)

Wie Ihnen bekannt, hat der Schweiz. Bundesrath mittels Kreis Schreiben vom 17. März 1873, die im Jahre 1871 erlassene und im Jahr 1872 erneuerte Bestimmung bezüglich Revaccination der Militärpersonen als bleibend in Kraft bestehend erklärt.

Demnach haben sämmtliche Rekruten vor ihrem ersten Eintritt in die erste Militärschule sich wiederimpfen (revacciniren) zu lassen, um sich beim Diensttritt über die stattgehabte Revaccination und deren Erfolg durch Vorzeigen eines Impfscheines auszuweisen.

Diese Impfscheine sind auch bei jedem folgenden Dienstanlasse als Ausweis mitzubringen.

Indem wir Ihnen diese Bestimmungen wieder in Erinnerung rufen, können wir nicht umhin, Sie auf die mangelhafte Ausföhrung aufmerksam zu machen, welche dieselben im Verlaufe des Jahres 1874 vielfach gefunden haben.

In mehreren Kantonen wurde die rechtzeitige Bekanntmachung der auf die Revaccination der in's wehrpflichtige Alter tretenden Jünglinge und der auf das Militärschuljahr bezüglichen Impfscheine für alle in Dienst tretenden Militärs bezüglichen Verordnungen und Befehle unterlassen, so daß eine nicht unbedeutende Anzahl Rekruten unrevaccinirt in die erste Militärschule

einrückte und ebenso die in Wiederholungskurse einberufenen Mannschaften vielfach nicht im Stande waren, den Ausweis über einmal stattgehabte Revaccination zu leisten.

In einigen Kantonen glaubte man sich in solchen Fällen damit helfen zu sollen, daß die Rekruten und ebenso die in Wiederholungskurse abgehenden Mannschaften am Tage vor dem Einrücken in die eig. Militärschule noch schnell revaccinirt wurden.

Wir brauchen Ihnen wohl kaum zu erklären, daß ein solches Verfahren ein durchaus unstatthafes ist, indem bei erfolgreicher Impfung die Revaccinirten ganz leicht für die ganze Dauer eines Wiederholungskurses dienstunfähig werden können, was bei der ohnehin nicht zu lang zugemessenen Instruktionszeit nicht vorzukommen darf.

Ebenso ist es fehlerhaft, den Revaccinirten Gesamtimpfscheine als Ausweis mitzugeben. Die Verordnung, daß jeder Wehrmann auch bei jedem folgenden Dienstanlasse den Impfschein mitzubringen habe, kann nur dann ausführbar sein, wenn die Impfscheine intact und ausgestellt sind, falls solche verloren gegangen, auch für jeden Einzelnen laut Impfskontrolle ersetzt werden.

In Hinsicht auf die Rekrutirung des Jahres 1875 ersuchen wir Sie daher, die in's wehrpflichtige Alter Eintretenden zeitig dazu aufzufordern, sich revacciniren zu lassen (für den Fall, daß im Verlaufe der letzten 5 Jahre keine Revaccination stattgefunden hat). Die Revaccinationscheine haben dieselben schon zu der durch Sie anzuordnenden ersten sanitarischen Untersuchung mitzubringen, unter Strafbrohung für Zuwiderhandelnde.

Diesjenigen, welche unrevaccinirt erscheinen, sind dann bei Anlaß dieser ersten Untersuchung zu revacciniren und mit Impfscheinen entsprechend zu versehen.

Auch die in die Cadrekurse und später zu andern Kursen einzurückenden Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere sind aufzufordern ihre Revaccinationscheine mitzubringen.

Es ist sehr zu empfehlen, gleichzeitig auch die Revaccination der erst im Jahr 1876 in's wehrpflichtige Alter tretenden Jünglinge anzuordnen, und zwar anläßlich der Kinderimpfung des Jahres 1875, wobei sich die Vortheile ergeben werden, daß wohl immer genug frischer Impfstoff vorhanden sein wird, und daß von Arm zu Arm geimpft werden kann. Ueberhaupt ist anzustreben, daß die Revaccination ein für allemal bei Anlaß der Entlassung der Knaben aus der Schulpflicht und besagter Vortheile wegen, gleichzeitig mit der Kinderimpfung angeordnet werde.

Was die Revaccination der Saumseligen bei Anlaß ihrer ersten Rekrutenmusterung anbelangt, so empfehlen wir Ihnen die Impfungen vom Farren nach Vorgang des Herrn Physicus DeWette in Basel oder mittelst Glycerinlymphe vornehmen zu lassen.

(Vom 28. Dezember 1874.)

Das Militärdepartement hat sich davon überzeugt, daß der Art. 202 der Militärorganisation von verschiedenen Seiten unrichtig ausgelegt wird, und sieht sich daher veranlaßt die Irrthümer zu beseitigen.

Die Art. 191—201 gehen von der Voraussetzung aus, daß sich die Kavalleriepferde außer dem Dienst im Besitze der Dragoner und Gulten befinden; entweder haben die Kavalleristen ihre Pferde selber gestellt (Art. 191, Lemma 2) oder sie sind ihnen von dem Bunde übergeben worden (Art. 192).

Der Art. 202 gibt nun dem Bunde die Möglichkeit, ein von ihm angekauftes Kavalleriepferd an eine dritte Person, welche nicht in der Kavallerie dient oder auch einem Kavalleristen ein zweites Pferd zu übergeben. Diese Uebergabe findet auf dem Wege des Vertrages statt. Der Uebernehmer verpflichtet sich bei der Uebernahme dem Bund eine bestimmte Summe (die Hälfte des Schatzungspreises) zu bezahlen.

Der Uebernehmer darf das Pferd weder veräußern, verpfänden, vermleihen, noch sonst zum Gebrauche an Dritte abgeben. Er hat es auf eigene Kosten gehörig zu ernähren und zu besorgen und darf es zu jedem Gebrauche verwenden, der seine militärische Brauchbarkeit nicht beeinträchtigt.

Der Bund erstattet dem Uebernehmer in zehn Jahresterminen d. n. von ihm erlegten Uebernahmepreis zurück.

Gibt ein Pferd im Dienst zu Grunde, so hat der Bund den noch nicht getilgten Theil des Uebernahmepreises zu bezahlen. Geht es im Besitze des Uebernehmers zu Grunde, so bezahlt der Bund nicht.

Wird ein Pferd im Dienst militäruntauglich, so übernimmt es der Bund und der Uebernehmer erhält den noch nicht getilgten Theil des Uebernahmepreises. Wird es im Besitze des Uebernehmers untauglich, so steht es dem Bunde frei, entweder das Pferd dem Uebernehmer ohne weitere als die schon erhaltene Entschädigung zu überlassen oder aber das Pferd selbst zu übernehmen und den Besitzer bis auf die Hälfte des Uebernahmepreises zu entschädigen, insofern er nicht durch die frühern Zahlungen bereits so viel erhalten hat.

Wird ein Pferd böswillig beschädigt oder in der Ernährung und Besorgung arg vernachlässigt oder in nachtheiliger Weise gebraucht, so kann der Bundesrath das Pferd wieder an sich nehmen und den Besitzer der Entschädigung ganz oder theilweise verlustig erklären und unter Umständen zudem noch Schadenersatz fordern.

Auf diese Weise ist es möglich gegen Erlegung einer Summe, die der Hälfte des Marktpreises gleich, ist in den Besitze eines guten Pferdes zu gelangen, ohne daß man damit andere Verpflichtungen übernimmt als solche, die für jeden Privatpferdebesitzer auch bestehen und zudem noch in 10 Jahren wieder in den Besitze des ausgelegten Geldes zu gelangen.

Gegen diese Vortheile behält sich der Bund einzig das Recht vor, das Pferd, so lange es dazu tauglich ist, in den Dienst zu ziehen. Dieser Dienst ist doppelter Art; entweder Felddienst oder Unterrichtsdienst.

Der Felddienst ist ein ausnahmeweser und es kann keine Garantie dafür übernommen werden, wie oft er eintritt und wie lange er dauert; es sind darunter der eigentliche Kriegsdienst, sowie Grenzbesetzungen, Occupationen u. verstanden.

Der Unterrichtsdienst wiederholt sich alle Jahre. Er beginnt mit der Rekrutenschule in der Dauer von 60 Tagen. Diese Schule findet nur ein Mal statt. Dagegen hat das Pferd im gleichen und in allen folgenden Jahren einen Wiederholungskurs von 10 Tagen zu bestehen. Wird es der Cadresmannschaft zugehört, so dauern die Wiederholungskurse 14 Tage und das Pferd kann überließ zu besondern Kursen einberufen werden. deren jährliche Dauer im Durchschnitt der 10 Dienstjahre nicht über 10 Tage hinausgeht. Die Gesamtdienstzeit für den Unterricht wird also im Durchschnitt jährlich 24 Tage nicht überschreiten, in der Regel aber beträchtlich darunter bleiben.

Wir glauben mit diesen Erklärungen den Sinn des Art. 202 deutlich auseinandergesetzt zu haben und ersuchen Sie gegenüber denjenigen, welche sich zur Eingehung eines solchen Vertrages bereit gelien, davon Gebrauch zu machen.

(Vom 4. Januar 1875.)

Das Departement beabsichtigt diejenigen Kavalleriepferde, welche von diesjährigen Rekruten selbst gestellt werden, noch im Laufe dieses Monats einer Untersuchung zu unterwerfen, wovon Sie den betreffenden Eigenthümern mit dem Bemerken Kenntniß geben wollen, daß der genaue Zeitpunkt dieser Untersuchung später bestimmt werde.

Bei diesem Anlasse und um die Zahl der im Auslande anzuschaffenden Pferde festsetzen zu können, ersuchen wir Sie uns bis längstens den 15. dieses mitzutheilen, wie viele Kavallerierekruten Ihres Kantons bereits Pferde besitzen, die sie stellen wollen.

Zur Ausführung der eidg. Militärorganisation.

Man wird uns kaum den Vorwurf eines allzugroßen Sanguinismus machen, wenn wir die Behauptung wagen, daß das neue eidg. Militärgesetz nunmehr wohl als vom Volke angenommen betrachtet werden kann. Die Betosfrist geht schon Mitte Februar zu Ende und noch sind auch nicht die leisesten Anzeichen vorhanden, als ob von irgend einer Seite zur Sammlung der 30 000 Unterschriften oder der acht Ständerboten wollte geschritten werden. Wir können uns sowohl vom militärischen als vom allgemein nationalen Standpunkte aus Glück wünschen zu der Einstimmigkeit, mit welcher das Schweizervolk der neuen Ordnung unserer militärischen Dinge seine Sanktion erteilt; denn es liegt hierin vor Allem auch eine sichere Garantie dafür, daß unsere Bundesbehörden das lang ersehnte Gesetz mit dem nöthigen Nachdruck in Wirksamkeit setzen werden. So will es, darüber kann kein Zweifel mehr bestehen, das Schweizervolk.

So wird es auch geschehen, wir hegen darüber keine Besürchtungen. Nachdem Herr Bundesrath Welti, der Schöpfer der neuen Militärorganisation, in richtiger Würdigung der Verhältnisse und mit verbankenswerther Selbstlosigkeit die Ehre des Bundespräsidiums abgelehnt hat, um seine ganze Thätigkeit der Ausföhrung des Gesetzes widmen zu können, glauben wir mit einer gewissen Zuversicht auf einen ebenso raschen als entschlossenen Uebergang in die neu gewonnene Position rechnen zu dürfen. Krügen nicht alle Anzeichen, so hat die Bewegung bereits lebhaft begonnen und wäre es möglich, daß wir schon in den nächsten Tagen darüber Näheres erfahren werden.

Eines der ersten und wichtigsten Geschäfte dürften die Wahlen bilden und zwar speziell die Wahl des Chefs der Infanterie und des ganzen Infanterie-Instruktionspersonals. Wie wir hören, sollen der Anmeldungen viele eingegangen sein; dadurch wird es der Wahlbehörde um so leichter werden, nur tüchtige Kräfte zu berücksichtigen. Dieß gilt namentlich für die Instruktorenstellen I. und II. Klasse; denn ob die Auswahl für die höheren Stellen auch eine so ausgiebige sein wird, erscheint uns einstweilen noch zweifelhaft. Zwar fürchten wir nicht, daß die Anmeldungen quantitativ nicht ausreichend wären; ob sie aber auch qualitativ befriedigen werden, ist eine andere Frage. Unsere Infanterie-Instruktionskorps haben der tüchtigen Kräfte bis jetzt nur wenige geliefert und von diesen Wenigen werden sich schwerlich Alle entschließen können, in den eidgenössischen Dienst überzutreten. Die Besoldungen der Instruktoren waren zu gering, die Aussichten auf lehnendere Wirksamkeit zu spärlich, als daß die jetzt der Zudrang von gebildeten und intelligenten Kräften ein großer gewesen wäre. So kam es, daß, abgesehen von den größeren Kantonen und einigen bekannten Ausnahmen, gerade die oberen Instruktorenstellen ungenügend besetzt waren, und was das Schlimmste ist, daß nicht für einen gehörigen Nachwuchs gesorgt werden konnte.

Wir setzen unsere Hoffnungen daher in erster Linie auf eine tüchtige Auswahl der Instruktoren I. und II. Klasse. Gelingt es nicht, auch für die oberen und obersten Stellen durchweg ausgezeichnete Kräfte zu gewinnen, so dürfte sich bald von unten heraus auf ein tüchtiger Kern bilden, aus welchem heraus die nöthige Lebenskraft für die Spitzen sich entwickeln wird. Hoffen wir immerhin, daß das eidg. Militärdepartement auch nach dieser Richtung eine glückliche Hand haben werde und daß es ihm namentlich auch vergönnt sein möge, an die Stellen eines Chefs der Infanterie und eines Oberinstruktors dieser Waffe die richtigen Männer zu setzen. Hieher gehören vor allen Dingen Männer von Charakter, Männer, die es ernst nehmen mit unserem schweizerischen Wehrwesen, die nicht aus Liebhaberei, sondern aus Liebe zur Sache stehen. Als absolut unbrauchbar erlauben wir uns aber Solche zu bezeichnen, welche jene Stellen ambitionierten lediglich, um ihren Ehrgeiz zu befriedigen, um in den Besitze von möglichst viel Gewalt und Einfluß zu gelangen und um da und dort vielleicht ihren kleinen persönlichen Rankünen die Bügel schießen zu lassen. Vor solchen Herren und Oberen möge uns ein gutes Geschick in Gnaden bewahren!

Nicht mindere Umsicht und Thätigkeit erfordern auch die übrigen Arbeiten, welche dazu bestimmt sind, die neue Organisation in's Leben zu übersehen.